

2763/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2709/J betreffend Liberalisierung der Strommärkte, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 9.7.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich grundsätzlich fest, daß sich das Fragerecht der Nationalratsabgeordneten auf Akte der Vollziehung beschränkt und zukünftig geplante oder beabsichtigte Maßnahmen nicht umfaßt. Ungeachtet dessen nehme ich zu den an mich gerichteten Fragen wie folgt Stellung:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Binnenmarktrichtlinie Elektrizität 96/92/EG vom 19.12.1996 sieht vor, daß in der ersten Etappe der Marktöffnung, die bis spätestens 18.2.1999 zu realisieren ist, ein nationaler Markt-

Öffnungsgrad — basierend auf dem EU-weiten Durchschnitt aller Endverbraucher mit mehr als 40 GWh Jahresverbrauch - in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erreicht werden muß (2. Etappe auf Berechnungsbasis 20 GWh, 3. Etappe auf Berechnungsbasis 9 GWh). Basierend auf den Daten von 1995 ist das in der 1. Etappe eine Marktöffnung von 22,7 %, wobei dieser Wert jedes Jahr von der Europäischen Kommission aktualisiert wird. Alle Endverbraucher mit mehr als 100 GWh Jahresverbrauch sind jedenfalls berechtigt, am Elektrizitätsbinnenmarkt teilzunehmen. Der Mindest-Marktöffnungsgrad der ersten Etappe würde in Österreich aufgrund der Daten für 1995 bereits mit diesen "100 GWh-Kunden" erreicht, da mit diesen (Basis 1995) 33 Unternehmen ein Öffnungsgrad von etwa 23 % erreicht wird. Aufgrund des hohen Eigenerzeugungsanteils dieser Unternehmen liegt die "reale" Marktöffnung mit 10,2 % nur bei etwas weniger als der Hälfte dieses Öffnungsgrades.

Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, daß ich bereits vom Beginn der Liberalisierung an auf eine weitergehende als die von der EU vorgegebene Mindestöffnung drängen werde, zumal die reale Markt—Öffnung bei dem von mir intendierten Schwellenwert von 40 GWh mit 13,8 % noch immer deutlich unter der Mindestöffnung liegt. Die Willensbildung dazu ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Ungeachtet der gesetzlichen Normierung der Verbrauchsschwellen für die sogenannten „zugelassenen Kunden“ wird der verstärkte Markt—druck sicherlich Anpassungen hervorbringen, die über die gesetzlich normierten Mindestanforderungen hinausgehen werden.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Mir ist bekannt, daß ein Teil der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft im Zusammenhang mit der Marktöffnung unternehmenspolitische Strategien überlegt, die unter der Bezeichnung „risk sharing“ in den Medien erörtert wurden. Bislang wurde mir jedoch weder von Unternehmen selbst noch von der Interessenvertretung der Elektrizitätswirtschaft, dem Verband der Elektrizitätswerke

Österreichs, Mitteilung gemacht, daß es zu förmlichen oder vertragsmäßigen Absprachen gekommen sei. Ich kann daher zu diesem "Modell" nicht Stellung nehmen. Allfällige Vereinbarungen oder Verhaltensweisen der Elektrizitätsunternehmen unterliegen wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften, deren Anwendung ich mich nicht scheuen werde, gegebenenfalls in Gang zu setzen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Aufgrund des zu Punkt 3 Gesagten liegt noch keine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission vor.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Das offizielle allgemeine Begutachtungsverfahren zu einem Entwurf für ein Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz wird voraussichtlich im Spätherbst 1997 abgewickelt werden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Aufgrund der Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft zukommenden Bedeutung gibt es zu verschiedenen Punkten der zukünftigen Rahmenbedingungen für die österreichische Elektrizitätswirtschaft unterschiedliche Interessenlagen. Dies sollte jedoch nicht überbewertet werden, zumal die Vorgaben seitens der Europäischen Union eine bisher noch nicht dagewesene Zäsur für diesen Wirtschaftszweig darstellen. Die Gespräche verlaufen jedoch in konstruktiver Atmosphäre, und ich werde darauf drängen, daß sie im vorgegebenen Zeitplan zu konkreten Ergebnissen führen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Es ist den österreichischen Verhandlern bei der Erstellung der Binnenmarktrichtlinie gelungen, umweltrelevante Punkte - wie die Möglichkeit zur Bevorzugung erneuerbarer Energieträger - in der

Richtlinie zu verankern. Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Markteinführung bestimmter erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung (Kraft-Wärme Kupplungsanlagen auf Basis Biomasse/Biogas sowie Photovoltaik und Windenergie) sollen in Fortführung des kürzlich mit der Elektrizitätswirtschaft vereinbarten Fördermodells auch gesetzlich verankert werden.

Antwort zu den Punkten 8 bis 12 der Anfrage:

Der Begriff „sustainable development“ (die gängige deutsche Übersetzung "Nachhaltige Entwicklung" ist unscharf) wird von verschiedenen Interessengruppen in unterschiedlicher Interpretation hinsichtlich der zu setzenden Maßnahmen eingesetzt und ist nicht eindeutig definiert. Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts können nur Akte der Vollziehung, soweit sie meinen Ressortbereich betreffen, sein. Die Auseinandersetzung mit neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Wissenschaften und die Beurteilung wissenschaftlicher Streitfragen sind nicht Gegenstand der Vollziehung, weshalb sie auch nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfaßt sind.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Dieser Prozentsatz wird jährlich von der Europäischen Kommission auf Basis der Verbrauchsanteile von Großverbrauchern festgelegt, deren Verbrauch die in der Binnenmarktrichtlinie festgelegten Mengenschwellen überschreitet. Der auf Basis der Verbrauchsanteile des Jahres 1995 berechnete Marktöffnungsgrad beträgt 22,7 %.

Antwort zu den Punkten 14 und 16 der Anfrage:

Siehe folgende Tabelle (Daten für 1995 incl. ÖBB):

	Anzahl	Verbrauch	Anteil in %	Anteil in % kumuliert
>= 100GWh	33	10.989.743MWh	23,0 %	23,0 %
80GWh-100GWh	3	273.915MWh	0,6 %	23,6 %
60GWh- 80GWh	12	867.640MWh	1,8 %	25,4 %
50GWh- 60GWh	7	368.883MWh	0,8 %	26,2 %
40GWh- 50GWh	14	621.547MWh	1,3 %	27,5 %
30GWh— 40GWh	32	1.095.558MWh	2,3 %	29,8 %
20GWh- 30GWh	45	1.123.340MWh	2,3 %	32,1 %
15GWh- 20GWh	33	573.421MWh	1,2 %	33,3 %
10GWh- 15GWh	98	1.189.596MWh	2,5 %	35,8 %
9GWh- 10GWh	25	236.617MWh	0,5 %	36,3 %
Summe	302	17.340.260MWh	36,3%	

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Die 33 Unternehmen mit einem Verbrauch von mehr als 100 GWh pro Jahr verteilen sich wie folgt auf die Landesversorgungsgebiete:

Wien: 4, Niederösterreich: 4, Burgenland: 0, Oberösterreich: 9, Steiermark: 7, Kärnten: 4, Salzburg: 2, Tirol: 2, Vorarlberg: 0; zusätzlich ÖBB

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

Die 302 Unternehmen mit mehr als 9 GWh Jahresverbrauch verteilen sich wie folgt auf die Landesversorgungsgebiete:

Wien: 60, Niederösterreich: 49, Burgenland: 5, Oberösterreich: 50, Steiermark: 60, Kärnten: 21, Salzburg: 13, Tirol: 22, Vorarlberg: 21; zusätzlich ÖBB

Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:

Gemäß Binnenmarktrichtlinie Elektrizität steht es jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union frei zu bestimmen, welche Verbraucher von Elektrizität als „zugelassene Kunden“ am Markt teil-

nehmen dürfen. Alle Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 GWh müssen jedoch am Markt teilhaben dürfen. Ob und bis zu welcher Größenordnung Verteilunternehmen als zugelassene Kunden am Markt teilnehmen dürfen, ist noch in Diskussion.

Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:

Die angefragten Daten sind zum Teil aus der Betriebsstatistik 1995 - Gesamtergebnisse, herausgegeben vom Bundeslastverteiler unter Mitarbeit der Landeslastverteiler, zu entnehmen bzw. sind sie nicht bekannt oder werden aus Datenschutzgründen nicht bekanntgegeben. Die o.a. Publikation kann schriftlich bei den Dienststellen des Bundeslastverteilers, A-1010 Wien, Am Hof 6A, bestellt werden.

Im übrigen wird grundsätzlich bemerkt, daß ein bestimmter Marktöffnungsgrad auch durch eine Kombination von Endverbraucher und Verteilunternehmen herbeigeführt werden kann.

Antwort zu Punkt 20 der Anfrage:

Siehe Antwort zu Punkt 19 der Anfrage. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Erstellung von Auszügen von Statistiken, Zusammenfassungen, Expertisen, wissenschaftlichen Werken etc., welche nicht im Rahmen der Vollziehung von Gesetzen erstellt werden, nicht meine Aufgabe ist. Darüber hinaus unterliegen auch einige der Daten, die im Rahmen dieser schriftlichen parlamentarischen Anfrage von mir gefordert werden, dem Amtsgeheimnis.

Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

Ich habe des öfteren auf die meiner Meinung nach sinnvolle, ge-regelte Zusammenarbeit zumindest im Hochspannungsnetz gedrängt. Dies kann in verschiedensten rechtlichen und organisatorischen Formen erfolgen. Eine „Netzgesellschaft“ ist darunter eine ernst-

zunehmende Option. Dasselbe gilt für die Zusammenarbeit im Erzeugungssegment. Es ist aber primär Sache der Unternehmen, diese Fragen zu analysieren und im Lichte der EU-Wettbewerbsbestimmungen Entscheidungen zu treffen.